

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 30. August 2012

Nummer 34

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden**

357 Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 509 und der Landesstraße 373 im Gebiet der Stadt Nettetal. S. 339

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

Wirtschaft und Verkehr

358 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). S. 340

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

359 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Langenfeld gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 340

360 Antrag der Currenta GmbH &amp; Co. OHG gemäß §§ 16, 8 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks L57 im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen durch Errichtung und Betrieb von zwei Flammrohrkesseln und einem Wasserrohrkessel sowie Stilllegung der Dampfkesselanlagen 5 und 6. S. 341

361 Antrag der Currenta GmbH &amp; Co. OHG gemäß §§ 16, 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks N230 im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen durch Errichtung und Betrieb von fünf Flammrohrkesseln, Stilllegung der Dampfkesselanlagen 1 und 2 und Reservehaltung der Dampfkesselanlagen 3 und 4 sowie Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser in den Rhein. S. 343

**A.  
Runderlasse und Mitteilungen  
der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden****357 Umstufung von Teilstrecken  
der Bundesstraße 509 und der Landesstraße 373  
im Gebiet der Stadt Nettetal**Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung  
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
VII A 1-11-41/196

Düsseldorf, den 21. August 2012

Im Gebiet der Stadt Nettetal, Kreis Viersen, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der Bundesstraße 509 und der Landesstraße 373 geändert.

Die Teilstrecken der B 509

- 1.) von NK 4603 0160 nach NK 4603 051 A  
von Station 0,000 nach Station 3,283  
(Länge 3,283 km)
- 2.) von NK 4603 051 B nach NK 4603 050 0  
von Station 0,000 nach Station 0,956  
(Länge 0,956 km)
- 3.) von NK 4603 0500 nach NK 4603 055 0  
von Station 0,000 nach Station 2,136  
(Länge 2,136 km)  
(Gesamtlänge 6,375 km)

sowie die Verbindungsstrecken  
im Netzknoten 4603 051

- 4.) A - B (Länge 0,025 km)
- 5.) B - C (Länge 0,027 km)
- 6.) C - A (Länge 0,050 km)

sowie die Verbindungsstrecken  
im Netzknoten 4603 050

- 7.) B - C (Länge 0,081 km)
- 8.) D - E (Länge 0,067 km)

sowie die Verbindungsstrecke  
im Netzknoten 4603 055

- 9.) D - E (Länge 0,078 km)  
(Gesamtlänge 0,328 km)

und die Teilstrecken der L 373

- 10.) von NK 4703 050 O nach NK 4703 052 A  
von Station 0,397 nach Station 0,520  
(Länge 0,123 km)
- 11.) von NK 4703 052 A nach NK 4703 060 O  
von Station 0,000 nach Station 0,500  
(Länge 0,500 km)
- 12.) von NK 4703 060 O nach NK 4603 047 0  
von Station 0,000 nach Station 1,809  
(Länge 1,809 km)
- 13.) von NK 4603 047 O nach NK 4603 048 O  
von Station 0,000 nach Station 1,065  
(Länge 1,065 km)
- 14.) von NK 4603 048 O nach NK 4603 055 O  
von Station 0,000 nach Station 0,226  
(Länge 0,226 km)  
(Gesamtlänge 3,723 km)

sowie die Verbindungsstrecken  
im Netzknoten 4703 060

15.) B - C (Länge 0,075 km)

16.) D - E (Länge 0,070 km)

sowie die Verbindungsstrecken  
im Netzknoten 4603 047

17.) B - C (Länge 0,070 km)

18.) D - E (Länge 0,072 km)

sowie die Verbindungsstrecke  
im Netzknoten 4603 048

19.) B - C (Länge 0,060 km)

(Gesamtlänge 0,275 km)

werden mit Wirkung zum 01.01.2013 gemäß § 2 Abs. 4 FStrG zur Landesstraße 373 (Ziffer 1 – 9) (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) abgestuft bzw. gemäß § 2 Abs. 3 FStrG zur Bundesstraße 509 (Ziffer 10 – 19) (§ 1 Abs. 2 (2) FStrG) aufgestuft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 339

## B.

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Wirtschaft und Verkehr

#### 358 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung  
25.04.01.01-05/03-D3

Düsseldorf, den 23. August 2012

**Planänderungsverfahren zur Änderungsplanfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 59 zwischen der AS Duisburg-Hochfeld und der AS Duisburg-Duissern sowie den Umbau der AS Duisburg-Hochfeld und der AS Duisburg-Zentrum, Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+259 (Betr.-km 17+325 bis Betr.-km 15+060) – Deckblatt C**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 12.06.2012 die Planfeststellung für den Umbau der AS Duisburg-Hochfeld von

Bau-km 0-177 bis Bau-km 0+446 im Rahmen eines Planänderungsverfahrens, dem sog. Deckblatt C, beantragt. Hierzu war eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e, 3 c UVPG durchzuführen, um festzustellen, ob für die Planänderung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Planänderung bezieht sich auf das ursprüngliche Änderungsplanfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der A 59 zwischen der AS Duisburg-Hochfeld und der AS Duisburg-Duissern sowie den Umbau der AS Duisburg-Hochfeld und der AS Duisburg-Zentrum, Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+259 (Planfeststellungsbeschluss vom 22.02.2006, Az.: III B 4-32-02/531).

Mit der beantragten Planänderung (Deckblatt C) soll den geänderten städtebaulichen Zielen für das ehemalige Güterbahnhofsgelände Rechnung getragen werden. Im Wesentlichen sollen folgende Änderungen vorgenommen werden: Die AS Duisburg-Hochfeld wird um eine Ausfahrrampe aus Richtung Süden ergänzt. Die östliche Einfahrrampe wird verschoben und gemeinsam mit der Ausfahrrampe über einen plangleichen Knotenpunkt an eine neue Verbindungsstraße zur Düsseldorfer Straße angeschlossen. Der Anschluss der westlichen Ausfahrt an die vorhandene Ausfahrrampe wird vollständig zurückgebaut. Die Ausfahrt erfolgt über eine verlegte Rampe und wird ebenfalls an die Verbindungsstraße angeschlossen. Von den Planänderungen betroffen sind ausschließlich Flurstücke der Gemarkung Duisburg im Gebiet der Stadt Duisburg.

Gemäß § 3 e Abs.1 Nr.2 UVPG ist bei der Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Planänderung (Deckblatt C) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die beantragte Änderung des Vorhabens hat nach Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a UVPG.

Im Auftrag

gez. Wellesen

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 340

#### Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

#### 359 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Langenfeld gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung  
53.01.12.12 – LRP Langenfeld

Düsseldorf, den 22. August 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Zusammenwirken mit der Stadt Langenfeld einen Luftreinhalte-

teplan zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung für das Stadtgebiet Langenfeld aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach § 3 Abs. 2 der 39. BImSchV gilt für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) ein Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel. Diesem seit dem 01.01.2010 verbindlich einzuhaltenden Grenzwert durfte bis zum Jahr 2010 noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um 2 µg/m<sup>3</sup> reduzierte. Für das Jahr 2009 (Bezugsjahr des Luftreinhalteplans Langenfeld) ergab sich dadurch ein noch zulässiger Wert von 42 µg/m<sup>3</sup>.

Auslöser für die Aufstellung dieses Luftreinhalteplans waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Bei den im Jahr 2008 durchgeführten Messungen in der Schneiderstraße wurde für NO<sub>2</sub> ein Jahresmittelwert von 48 µg/m<sup>3</sup> ermittelt. In den Jahren 2009 und 2010 wurde ein NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert von jeweils 52 µg/m<sup>3</sup> gemessen. Auf Grund dieser Ergebnisse musste davon ausgegangen werden, dass ohne schadstoffreduzierende Maßnahmen der gesetzliche Grenzwert auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden kann.

Die validierten Jahreskennzahlen des LANUV für 2011 stützen diesen Befund. Demnach lag der Jahresmittelwert für NO<sub>2</sub> im vergangenen Jahr noch immer bei 51 µg/m<sup>3</sup>. Dieser Wert bestätigt die gesetzliche Verpflichtung der Bezirksregierung Düsseldorf, einen Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung durch Stickstoffdioxid aufzustellen.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszulegen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen zu halten.

Der Luftreinhalteplan Langenfeld enthält als wesentliche Maßnahmen die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) und verkehrsverstetigende Maßnahmen wie die Einrichtung einer verkehrabhängigen Steuerung auf der Schneiderstraße. Außerdem werden weitere verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen aufgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten und die öffentliche Auslegung des fertiggestellten Luftreinhalteplans Langenfeld informiert.

Im Zusammenwirken mit der Stadt Langenfeld hat die Bezirksregierung Düsseldorf im Mai 2012 den Entwurf eines LRP zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung für das Stadtgebiet Langenfeld

vorgelegt und die Öffentlichkeit an dem Planaufstellungsverfahren beteiligt.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind in Kapitel 5.2 des Luftreinhalteplans enthalten.

Die Bekanntmachung und der Plan werden ab dem 03. September 2012 auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Homepage Bezirksregierung Düsseldorf:  
**www.brd.nrw.de**

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Langenfeld wird außerdem in der Zeit vom 03.09.2012 bis 17.09.2012 öffentlich ausgelegt und kann bei den nachfolgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

**Bürgermeister der Stadt Langenfeld**

**Stadtverwaltung Langenfeld Rhld.**

**Referat Umwelt, Verkehr, Tiefbau**

**Raum 272**

**Konrad-Adenauer-Platz 1**

**40764 Langenfeld**

zu folgenden Zeiten:

Montag – Freitag	8:00 – 12:00
Donnerstag	14:00 – 17:00

und

bei der

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**Dienstgebäude Cecilienallee 2**

**Zi 240**

**40474 Düsseldorf**

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags:	8.30 Uhr – 14.00 Uhr.

Die Einsicht in den Plan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Im Auftrag

Tiebing

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 340

**360 Antrag der Currenta GmbH & Co. OHG  
gemäß §§ 16, 8 BImSchG zur wesentlichen  
Änderung des Kraftwerks L57 im CHEMPARK  
Krefeld-Uerdingen durch Errichtung und  
Betrieb von zwei Flammrohrkesseln und einem  
Wasserrohrkessel sowie Stilllegung  
der Dampfkesselanlagen 5 und 6**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0033/12/0101.1

Düsseldorf, den 23. August 2012

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Currenta GmbH & Co. OHG beabsichtigt die Modernisierung der Dampfversorgung im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen und hat hierzu mit Schreiben vom 05.03.2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag nach §§ 16, 8 BImSchG auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks L57 gestellt, der die folgenden Maßnahmen umfasst:

- Errichtung von zwei Flammrohrkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 36,4 MW<sub>th</sub> zur Erzeugung von jeweils ca. 46 t/h Dampf;
- Errichtung eines Wasserrohrkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 75 MW<sub>th</sub> zur Erzeugung von ca. 80 t/h Dampf, in der auch die im CHEMPARK anfallenden Abgase thermisch verwertet werden;
- Stilllegung der Dampfkesselanlagen 5 und 6 (Gasbetrieb, zus. 102 MW<sub>th</sub>).

Hierdurch ergibt sich in Summe eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 207 MW<sub>th</sub> auf 253 MW<sub>th</sub>.

Für die beabsichtigte Änderung des Kraftwerks L57 wurde zunächst ein 1. Teilgenehmigungsantrag nach §§ 16, 8 BImSchG gestellt, der herstellerunabhängige technische Darlegungen und insbesondere die Darstellung der umweltrechtlichen Belange enthält, während der 2. Teilgenehmigungsantrag u.a. weitere technische Details für die Betriebsgenehmigung beinhalten wird.

Der Standort der zu ändernden Anlage (Kraftwerk L57) befindet sich im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7–9, 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 28, Flurstück 116. Das geänderte Kraftwerk soll nach Genehmigungserteilung in den Jahren 2015/2016 in Betrieb genommen werden.

Bei dem Kraftwerk L57 handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Gemäß § 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben erforderlich. Diese Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen.

Der Antrag nach §§ 16 und 8 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **06.09.2012 bis einschließlich 05.10.2012** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240,  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von	08.00 bis 12.00 Uhr
und von	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von	08.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Krefeld, Stadthaus, Zimmer 43,  
Konrad-Adenauer-Platz 17, 47792 Krefeld

Montag bis Freitag von	08.30 bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch von	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von	14.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Duisburg, Bezirksamt Rheinhausen,  
Zimmer 201, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg

Montag bis Freitag von	08.00 bis 16.00 Uhr
------------------------	---------------------

Stadt Moers, Altes Rathaus, Fachbereich 6  
(Stadtplanung / Grünflächen), Zimmer 2.015,  
Rathausplatz 1, 47441 Moers

Montag bis Freitag von	08.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch von	13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von	13.00 bis 17.00 Uhr

Stadt Meerbusch, Fachbereich 1 (Bürgerbüro,  
Sicherheit und Umwelt), Zimmer 055,  
Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch

Montag bis Freitag von	08.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag von	14.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und  
Bauordnungsamt, Rathaus, Zimmer 218,  
Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn

Montag bis Freitag von	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von	14.00 bis 18.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen auch im Internet unter der Adresse **www.brd.nrw.de** einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 06.09.2012 bis 19.10.2012** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3 a Abs. 2 des VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter **www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html** verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die betrei-

lichten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV.

Sollte ein Erörterungstermin aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden, werden dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, am **Mittwoch, den 21.11.2012 ab 09.30 Uhr im BayTreff, Duisburger Straße 42, 47829 Krefeld** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am **22.11.2012** weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen das immissionsschutzrechtliche Vorhaben kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 341

**361 Antrag der Currenta GmbH & Co. OHG gemäß §§ 16, 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks N230 im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen durch Errichtung und Betrieb von fünf Flammrohrkesseln, Stilllegung der Dampfkesselanlagen 1 und 2 und Reservehaltung der Dampfkesselanlagen 3 und 4 sowie Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser in den Rhein**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0034/12/0101.1  
54.07.04.KR-194/80

Düsseldorf, den 23. August 2012

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Currenta GmbH & Co. OHG beabsichtigt die Modernisierung der Dampfversorgung im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen und hat hierzu mit Schreiben vom 05.03.2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag nach §§ 16, 8 BImSchG auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks N230 gestellt, der die folgenden Maßnahmen umfasst:

- Errichtung von 5 Flammrohrkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 36,4 MW<sub>th</sub> zur Erzeugung von jeweils ca. 46 t/h Dampf;
- technische Anpassung der dann als Kaltreserve vorgehaltenen Dampfkesselanlagen 3 und 4 (Gasbetrieb, zus. 414 MW<sub>th</sub>);
- Stilllegung der Dampfkesselanlagen 1 und 2 (Kohlebetrieb, zus. 234 MW<sub>th</sub>).

Hierdurch ergibt sich in Summe eine Verringerung der Feuerungswärmeleistung von 648 MW<sub>th</sub> auf 596 MW<sub>th</sub>.

Für die beabsichtigte Änderung des Kraftwerks N230 wurde zunächst ein 1. Teilgenehmigungsantrag nach §§ 16, 8 BImSchG gestellt, der herstellereunabhängige technische Darlegungen und insbesondere die Darstellung der umweltrechtlichen Belange enthält, während der 2. Teilgenehmigungsantrag u.a. weitere technische Details für die Betriebsgenehmigung beinhalten wird.

Parallel dazu hat die Currenta GmbH & Co. OHG mit Schreiben vom 15.08.2012 einen Antrag zur

Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Einleiterlaubnis gemäß §§ 8, 9, 11 WHG für den Wegfall der amtlichen Mess- und Probenahmestelle für das zukünftig nicht mehr anfallende Abwasser aus der Rauchgasreinigung der Dampfkesselanlagen 1 und 2 gestellt.

Der Standort der zu ändernden Anlage (Kraftwerk N230) befindet sich im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7–9, 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 7, Flurstück 324. Das geänderte Kraftwerk soll nach Genehmigungserteilung in den Jahren 2015/2016 in Betrieb genommen werden.

Bei dem Kraftwerk N230 handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Gemäß § 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben erforderlich. Diese Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen.

Sowohl der Antrag nach §§ 8 und 9 BImSchG als auch der wasserrechtliche Antrag nach §§ 8, 9, 11 WHG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 IVU-VO Wasser i. V. mit § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **06.09.2012 bis einschließlich 05.10.2012** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240,  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von	08.00 bis 12.00 Uhr
und von	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von	08.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Krefeld, Stadthaus, Zimmer 43,  
Konrad-Adenauer-Platz 17, 47792 Krefeld

Montag bis Freitag von	08.30 bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch von	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von	14.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Duisburg, Bezirksamt Rheinhausen, Zimmer  
201, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg

Montag bis Freitag von	08.00 bis 16.00 Uhr
------------------------	---------------------

Stadt Moers, Altes Rathaus, Fachbereich 6  
(Stadtplanung / Grünflächen), Zimmer 2.015,  
Rathausplatz 1, 47441 Moers

Montag bis Freitag von	08.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch von	13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von	13.00 bis 17.00 Uhr

Stadt Meerbusch, Fachbereich 1  
(Bürgerbüro, Sicherheit und Umwelt), Zimmer 055,  
Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch

Montag bis Freitag von	08.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag von	14.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs-  
und Bauordnungsamt, Rathaus, Zimmer 218,  
Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn

Montag bis Freitag von	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von	14.00 bis 18.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen auch im Internet unter der Adresse **www.brd.nrw.de** einzusehen.

Im Hinblick auf den immissionsschutzrechtlichen Antrag können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 06.09.2012 bis 19.10.2012** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3a Abs. 2 des VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter **www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGV.html** verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Im Hinblick auf den wasserrechtlichen Antrag können nach § 5 Abs. 3 IVU-VO Wasser Stellungnahmen bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen ebenfalls innerhalb der **Einwendungsfrist vom 06.09.2012 bis**

**19.10.2012** vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 IVU-VO Wasser Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV.

Die Durchführung eines Erörterungstermins im wasserrechtlichen Verfahren liegt im Verfahrensermessen der oberen Wasserbehörde.

Sollte ein Erörterungstermin aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden, werden dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen,

die Einwendungen erhoben haben, am **Dienstag, den 20.11.2012 ab 09.30 Uhr im BayTreff, Duisburger Straße 42, 47829 Krefeld** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Es ist beabsichtigt, die Erörterung im wasserrechtlichen Verfahren im Anschluss an das immissionsschutzrechtliche Verfahren durchzuführen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am **22.11.2012** weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen das immissionsschutzrechtliche Vorhaben kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Thaler  
gez. Dr. Döpfer

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 343



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach